

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde Werther

Auf Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 21 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes v. 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) sowie der §§ 1 Abs. 1 u. 2, 2 Abs. 1 und 2 sowie 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung des ThürKAG vom 19. Sept. 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GBBl. S. 396) hat der Gemeinderat der Gemeinde Werther in seiner Sitzung am 28. 05. 2020 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde Werther beschlossen.

Artikel 1

(Änderung der Satzung)

§ 3 (Gebühren) erhält folgende Neufassung:

Für die Benutzung der Räumlichkeiten der Gemeinde gem. § 2 der Benutzungssatzung werden pro Nutzungstag folgende Gebühren erhoben:

Handelt es sich bei der Nutzung um eine gewerbliche Nutzung der Räumlichkeiten oder um eine Nutzung durch nicht ortsansässige Bürger, so wird ein Gebühren-aufschlag von 50 % der angegebenen Benutzungsg Gebühr pro Veranstaltungstag erhoben.

Beträgt die Nutzung der Räumlichkeiten der Gemeinde nicht mehr als 3 Stunden am Tag (z.B. bei Versammlungen von Vereinen, Tanz -und Gymnastikgruppen, Chor usw.), ist für die Nutzung ein Betrag von 1,00 € pro Person am Tag zu entrichten.

Ortsteil/Objekt	Benutzungs-gebühr pro Tag in €	bei gewerbl. Nutzung in € (§ 2 d. Benutzungssatzg.)
Ortsteil Großwechungen		
Dorfgemeinschaftsraum/FFW Hauptstraße 30	110,00	165,00
Ortsteil Günzerode		
Versammlungsraum, Am Hagen 2	60,00	---
Ortsteil Haferungen		
Bungalow, Siedlung 9	50,00	
Ortsteil Immenrode		
Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 29 – Saal	150,00	225,00
Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 29 – Klubraum	60,00	-----
Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 29 - ehem. Gaststätte	60,00	-----

OT Kleinwechungen		
Dorfgemeinschaftshaus Schulstraße 30	60,00	
Schulungsraum FFW Dorfstraße 24 a	100,00	150,00
OT Mauderode		
FFW, Dorfstraße 3 a Schulungsraum	70,00	----
OT Pützingen		
Vorschlag VW Dorfstraße 27 - Saal	150,00	225,00
Versammlungsraum	60,00	----
Vorraum Saal	60,00	----
OT Werther		
Schulungsraum FFW Kleinwerther - Hauptstraße 28	50,00	
Dorfgemeinschaftsraum FFW Großwerther - Dorfstraße 17	50,00	
Ländliche Begegnungsstätte Dorfstraße 20	100,00	150,00

Die Betriebskosten, wie z. B. Energie, Wasser und Müllgebühren sowie die Nutzung der Ausstattung sind in den Benutzungsgebühren enthalten.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Werther tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Werther vom 25.02.2016 außer Kraft

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Werther sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Gemeinde Werther
Werther, d. 15. 09. 2020



Weidt
Bürgermeister

Beschluss-/Rechtsaufsichtsvermerk:

In der Sitzung des Gemeinderates Werther vom 28. 05. 2020 wurde die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde Werther beschlossen – Beschluss-Nr. 08/20.

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen hat mit Schreiben vom 24.06.2020 - Akt.-Zei.:15.0.11824-13/2020 - die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde Werther rechtsaufsichtlich gewürdigt und die vorzeitige Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 5 Satz 3 ThürKAG genehmigt.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Werther geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Werther
Werther, d. 15. 09. 2020


Weidt
Bürgermeister

